

Die Zeit für eine straflose Selbstanzeige wird knapp

Besitzen Sie ein Bankkonto, eine Liegenschaft oder andere Vermögenswerte im Ausland, die Sie bisher nie deklariert haben? Dann tun Sie gut daran, die Situation zu regeln, bevor Sie im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs von Ihrer Steuerbehörde hören.

CHRISTIAN NUSSBAUMER

Das Näherrücken des automatischen Informationsaustauschs (AIA) sorgt auf den kantonalen Steuerämtern für Hochbetrieb. So lässt der Kanton Zürich wissen, dass er 2017 «eine eigentliche Flut von Selbstanzeigen» erhalten habe. Mit mehr als 6000 Eingaben hätten dreimal so viele Steuerpflichtige wie im Rekordjahr 2016 die Gelegenheit genutzt, steuerlich reinen Tisch zu machen. Auch für 2018 rechnet das Zürcher Steueramt «weiterhin mit einem hohen Eingang an Selbstanzeigen».

Diese Entwicklung, die landesweit zu beobachten ist, kommt nicht von ungefähr. Seit dem 1. Januar 2018 tauscht die Schweiz im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs mit 38 Partnerstaaten Bankinformationen aus und leitet diese an die Steuerbehörden weiter. Zu diesem Kreis gehören unter anderem alle 28 Mitglieder der EU. Auch mit wei-



Christian Nussbaumer

teren Ländern – darunter klassische Steueroasen wie die Bermudas, die Cayman Islands, die britischen Kanalinseln und andere – treten laufend weitere Abkommen in Kraft. Entdeckt der schweizerische Fiskus über den Datenaustausch ein ausländisches Konto, das man in seiner Steuererklärung bisher nie aufgeführt hat, können die Konsequenzen unangenehm werden.

Busse als Höchststrafe

Neben den Nachsteuern und Verzugszinsen über die letzten zehn Jahre muss man mit einer Busse rechnen. Diese kann im schlimmsten Fall das Dreifache der hinterzogenen Steuersumme betragen.

Wer dieser Busse entgehen will, hat die Möglichkeit zur straflosen Selbstanzeige beim kantonalen Steueramt. Eine solche ist aber nur für Einkommen oder Vermögen möglich, von denen der Fiskus selber noch keine Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall kommt man aller Voraussicht nach mit den Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten zehn Jahre davon. Für Werte hingegen, über die das Steueramt anderweitig Kenntnis erhalten hat – durch den automatischen Datenaustausch oder auf anderem Weg – ist die straflose Selbstanzeige nicht mehr möglich.

Unkompliziertes Vorgehen

Der Mechanismus für eine Selbstanzeige ist einfach, dieser Schritt ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sinnvollerweise erstattet man die Selbstanzeige schriftlich, listet die nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerte sauber auf und fügt die wichtigsten Belege bei (Kaufvertrag einer Liegenschaft, Bankkontoauszüge oder ähnlich). Wenn es sich um Wertschriften handelt, sollte man auch ein Steuerverzeichnis oder einen Depotauszug einreichen.

Spezialfall Erbschaften

Wer eine Erbschaft macht, bei der ein nicht deklariertes Vermögen im Ausland auftaucht, sieht sich unfreiwillig mit einer Steuerhinterziehung konfrontiert. Was nun? Für diesen Fall sieht der Gesetzgeber eine vereinfachte Regelung vor. Wer als Erbe einen solchen Vermögenswert dem kantonalen Steueramt gegenüber deklariert, schuldet Nachsteuern und Verzugszinsen nicht für zehn Jahre, sondern lediglich für drei Steuerperioden. Auch hier gilt allerdings: Wenn die Steuerbehörden im Moment der Meldung bereits über diese Werte im Bild sind – etwa als Kollateralschaden von Erbschaftsstreitigkeiten – ist Straffreiheit keine Option mehr.

Ab wann ist es zu spät?

Die zahlreichen Selbstanzeigen im vergangenen Jahr sind Ausdruck davon,

dass die Zeit allmählich knapp wird. Wann genau der Zug abfährt, darüber gehen die Meinungen auseinander. Der Bund empfiehlt den Kantonen eine restriktive Praxis. Wenn im Herbst 2018 die Daten mit den ersten 38 Staaten erstmals ausgetauscht werden, soll eine straflose Selbstanzeige nicht mehr möglich sein. Denn ab dann müsse man als Steuerpflichtiger davon ausgehen, dass das Steueramt Bescheid wisse. In diesem Punkt handeln die Kantone – und sie haben bei der Beurteilung von straflosen Selbstanzeigen das Sagen – zum Teil anders.

So hat der Kanton Zürich informiert, dass er eine kulante Auslegung des Steuergesetzes anwenden werde. Konkret: Dass Daten ausgetauscht werden, reicht nicht. Nur wenn der zuständige Steuerkommissär beim Abgleich der ausländischen Angaben mit jenen in der Zürcher Steuererklärung auf eine Differenz stösst oder die Steuerhinterziehung sonst wie entdeckt wird, kommt eine straffreie Selbstanzeige nicht mehr in Frage. Das heisst, wenn das Steueramt von sich aus nichts entdeckt, wäre theoretisch auch nach dem Herbst 2018 eine straflose Selbstanzeige möglich. Ob es sich lohnt, in dieser Lotterie mitzuspielen, muss jeder Steuerpflichtige für sich selbst entscheiden.

Eine besonders restriktive Handhabung hat der Kanton Schwyz angekündigt. Hier können sich Steuerpflichtige, die unversteuerte Vermögenswerte in einem der 38 AIA-Staaten versteckt haben, im Grundsatz schon seit Anfang Jahr nicht mehr selber anzeigen, ohne gebüsst zu werden. Denn spätestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens melde sich der Steuerhinterzieher ja nicht mehr aus eigenem Antrieb, sondern auf äusseren Druck hin, argumentiert das kantonale Steueramt. Da der Gesetzestext in diesem Punkt aber unklar ist, werden wohl die Gerichte diese Frage zu beurteilen haben.

Christian Nussbaumer ist Mitglied der Geschäftsleitung des Schweizerischen Treuhänderverbandes Treuhänd Suisse und Präsident der Sektion Zürich.

Die Strafe kann das Dreifache der hinterzogenen Summe betragen.

Inhalt

STEUERVORLAGE 17

Die Kantone stehen vor einem gewaltigen Paradigmenwechsel.
Seite 3

TIPPS FÜR SIE UND IHN

Angestellte, Unternehmer oder Liegenschaftsbesitzer: So sparen Privatpersonen.
Seite 4

TIPPS FÜR FIRMEN

KMU, die höhere Gewinne erzielen wollen, müssen ihre Steuern senken.
Seite 5

OHNE BÖSE ABSICHT

Kunst, Schmuck, Oldtimer oder andere Sammlungen gehen oft vergessen.
Seite 6

TRÜGERISCHER PROFIT

Weshalb die verdeckte Gewinnausschüttung ein Stolperstein ist.
Seite 7

BEZÜGE AUFBESSERN

Die Pensionskassenrenten schwinden – das kann man dagegen tun.
Seite 8

GEZIELT VORSORGEN

So machen Einkäufe in die PK oder Einzahlungen in die Säule 3a Sinn.
Seite 9

IMPRESSUM

«Steuern sparen» ist eine Verlagsbeilage der NZZ-Mediengruppe.

Inhalt der Beilage realisiert durch NZZ Content Solutions im Auftrag des Verlags.

Verantwortlich für den Inhalt: Norman Bandi, Leiter NZZ Content Solutions, c/o NZZ Media Solutions AG, Postfach, 8021 Zürich